Allgemeine Geschäftsbedingungen

der ALPHA POOL GmbH

Kaiser-Friedrich-Straße 90, 10585 Berlin

Version 2.0, Stand 01.07.2026

TEIL I ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

A. Grundlagen

1. Geltung, Rangfolge, Begriffe

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen der ALPHA POOL GmbH (ALPHA POOL) und ihren Kunden über Leistungen der ALPHA POOL, einschließlich Kundenkonto und Bestellungen im Shop, Potenzialanalysen und Zugängen zu Übersichten, auch wenn diese unentgeltlich sind, Abrufen und Folgeaufträgen, auch wenn bei späteren Verträgen nicht erneut auf sie hingewiesen wird.

(2) Die Leistungen der ALPHA POOL richten sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Der Kunde bestätigt dies mit der Bestellung. ALPHA POOL kann Nachweise verlangen.

(3) Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn ALPHA POOL ihnen nicht widerspricht oder Leistungen in ihrer Kenntnis erbringt.

(4) Es gelten in dieser Rangfolge: a) im Einzelnen ausgehandelte Vereinbarungen (§ 305b BGB), b) der Leistungsschein, c) ein Rahmen- oder Einzelvertrag, d) die Anlagen in Teil II für die jeweilige Leistung, e) dieser Teil I, f) die Preisliste. Die besondere Regel geht der allgemeinen vor.

(5) Begriffe: Leistungsschein ist jedes Dokument, das Leistung, Vergütung und Laufzeit festlegt, insbesondere Angebot, Auftragsbestätigung, Bestellung im Shop mit der Leistungsbeschreibung der Produktseite und Anhänge eines Vertrags. Textform ist die Form nach § 126b BGB, eine E-Mail genügt. Werktage sind Montag bis Freitag außer gesetzlichen Feiertagen in Berlin. Verbundene Unternehmen sind solche im Sinne von § 15 AktG. Partner und Händler sind in Ziffer 4 Abs. 3 und Ziffer 5 Abs. 2 bestimmt.

(6) Für Verträge, mit denen ALPHA POOL Leistungen Dritter bezieht oder mit Partnern zusammenarbeitet, gelten die Einkaufs- und Partnerbedingungen der ALPHA POOL, auch wenn auf diese AGB verwiesen wird.

2. Rolle und Leistung

(1) ALPHA POOL erbringt für Kunden Leistungen in Marketing und Kommunikation, Talents, Sales und eCommerce, insbesondere Analyse, Strategie und Taktik, Auswahl von Kanälen und Dienstleistern, Steuerung, Erfolgsmessung und Optimierung. Geschuldet ist nur, was der Leistungsschein beschreibt.

(2) ALPHA POOL erbringt Beratungs-, Steuerungs-, Vermittlungs- und Koordinationsleistungen als Dienstleistung. Ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg, insbesondere Umsatz, Listung, Reichweite, Platzierung, Ranking oder ein Vertragsabschluss, ist nicht geschuldet, außer der Leistungsschein bezeichnet ihn ausdrücklich als Garantie. Werkleistungen schuldet ALPHA POOL nur, soweit der Leistungsschein ein bestimmtes Arbeitsergebnis als geschuldet beschreibt. Dafür gilt Anlage A.

(3) ALPHA POOL kann zur Leistung eigene Mitarbeiter, freie Mitarbeiter, verbundene Unternehmen und andere Dritte einsetzen und Leistungen Dritter im eigenen Namen beauftragen. Ein Anspruch auf bestimmte Personen besteht nicht. Sieht der Leistungsschein vor, dass ALPHA POOL Dritte im Namen und für Rechnung des Kunden beauftragt, ist ALPHA POOL hierzu bevollmächtigt. Der Vertrag kommt dann zwischen Kunde und Drittem zustande, es gelten dessen Bedingungen, und ALPHA POOL schuldet die sorgfältige Auswahl und Koordination, nicht die Leistung des Dritten. ALPHA POOL kann eingesetzte Dritte austauschen, soweit der Leistungszweck nicht wesentlich

beeinträchtigt wird. Die Benennung, Koordination oder Einbindung von Dritten, mit denen der Kunde einen eigenen Vertrag schließt, begründet keine eigene Leistungspflicht der ALPHA POOL für deren Leistungen. Bindet ALPHA POOL Leistungen Dritter ein, gelten deren Bedingungen zu Nutzungsrechten, Stornierung und Lieferzeiten auch im Verhältnis zum Kunden, soweit ALPHA POOL sie dem Kunden vorab in Textform mitgeteilt hat. Für die Haftung gilt Ziffer 23.

(4) ALPHA POOL und die IDEAL-ALPHA GmbH (IDEAL ALPHA) arbeiten für ihre Kunden mit verteilten Rollen zusammen. IDEAL ALPHA betreibt die Plattform IDEAL360, verkauft als Merchant of Record die Ware des Kunden im eigenen Namen an Endkunden und erbringt Logistik, Marktplatzanbindung und den Service gegenüber Endkunden. ALPHA POOL erbringt Strategie, Marketing und Kommunikation, Talents, Vertrieb und eCommerce-Services, wählt Dienstleister aus und steuert sie. ALPHA POOL ist zentrale Ansprechpartnerin des Kunden und koordiniert die Leistungen beider Gesellschaften. Beide Gesellschaften können auch Leistungen der jeweils anderen anbieten und vermitteln und vergüten einander dafür. Diese Vergütungen verbleiben bei der jeweiligen Gesellschaft, Ziffer 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) IDEAL ALPHA ist ein rechtlich eigenständiges Unternehmen. Ihre Leistungen erbringt sie aufgrund eines eigenen Vertrags mit dem Kunden nach ihren eigenen Geschäftsbedingungen. ALPHA POOL ist insoweit weder Vertragspartei noch Erfüllungsgehilfin und haftet nicht für diese Leistungen. Kündigungen, Mängelanzeigen und Widersprüche zu Verträgen mit IDEAL ALPHA richtet der Kunde an IDEAL ALPHA. ALPHA POOL wird gegenüber Endkunden nicht Verkäuferin, nimmt keine Endkundenzahlungen im eigenen Namen entgegen und erbringt keine Zahlungsdienste.

(6) ALPHA POOL erbringt keine Rechts-, Steuer-, Anlage-, Finanzierungs- oder Kreditberatung und vermittelt keine Darlehen, Vermögensanlagen oder Finanzinstrumente. Soweit solche Fragen berührt sind, stellt ALPHA POOL nur den Kontakt zu Dritten mit der erforderlichen Zulassung her.

3. Vertragsschluss

(1) Darstellungen von Leistungen und Preisen im Shop, auf der Website, in Präsentationen, Katalogen und der Preisliste sind kein Angebot, sondern eine Aufforderung, eine Anfrage oder Bestellung abzugeben.

(2) Angebot und Annahme: Ein Angebot der ALPHA POOL in Textform, etwa als Word- oder PDF-Dokument, per E-Mail oder zur elektronischen Signatur, ist für die darin genannte Frist bindend, sonst für sieben Kalendertage. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde das Angebot innerhalb der Frist unterschreibt, elektronisch signiert oder in Textform annimmt. Eine verspätete oder abweichende Annahme ist ein neues Angebot, das ALPHA POOL durch Bestätigung in Textform oder Leistungsbeginn annehmen kann.

(3) Bestellung im Shop: Mit dem Absenden der Bestellung gibt der Kunde ein verbindliches Angebot ab, an das er sieben Kalendertage gebunden ist. ALPHA POOL bestätigt den Eingang unverzüglich per E-Mail. Diese Eingangsbestätigung ist keine Annahme. Der Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung in Textform oder Leistungsbeginn zustande. ALPHA POOL kann Bestellungen ohne Angabe von Gründen ablehnen. Vor dem Absenden kann der Kunde seine Eingaben prüfen und berichtigen. Bestellung, Leistungsbeschreibung und AGB erhält der Kunde in Textform, die AGB sind zudem unter www.alphapool.com/Informationen/AGB/ abrufbar und speicherbar.

(4) Eine einfache oder fortgeschrittene elektronische Signatur genügt. Für Erklärungen im Rahmen des Vertrags genügt die Textform, soweit das Gesetz nichts anderes zwingend verlangt.

(5) Wer für den Kunden bestellt oder annimmt, versichert, hierzu bevollmächtigt zu sein. Der Kunde stellt sicher, dass seine hinterlegte E-Mail-Adresse richtig ist und E-Mails der ALPHA POOL empfangen werden können.

(6) Kundenkonto: Mit der Einrichtung eines Kundenkontos im Shop akzeptiert der Kunde diese AGB als Rahmenvereinbarung für alle Verträge, die er danach mit ALPHA POOL schließt, auch per E-Mail und außerhalb des Shops. Verweist ein späterer Leistungsschein auf eine neuere Fassung, gilt für diesen Vertrag die neuere Fassung. Für das Kundenkonto gilt Anlage G.

(7) Fordert der Kunde ohne Kundenkonto, etwa per E-Mail oder im Gespräch, eine Potenzialanalyse, Vorschläge für Partner oder Talents oder den Zugang zu einer Übersicht an, auch unentgeltlich, gelten dafür diese AGB einschließlich Anlage G, wenn ALPHA POOL vor der Leistung in Textform auf sie hingewiesen hat.

B. Netzwerk und Provision

4. Provision auf Vermittlungen

Die Leistung der ALPHA POOL beruht wesentlich auf ihrem über Jahre aufgebauten Netzwerk aus Händlern, Dienstleistern, Medien, Talents und anderen Partnern. Die Verbindungen, die ALPHA POOL herstellt, sind Teil ihrer Leistung und genießen deshalb besonderen Schutz. Sie werden nach dieser Ziffer vergütet, auch wenn die Verbindung nicht Gegenstand des Auftrags war oder einem anderen Zweck diente.

(1) Stellt ALPHA POOL eine Verbindung zwischen dem Kunden und einem Partner her, erhält ALPHA POOL vom Kunden Provision auf die Einnahmen, die der Kunde aus Geschäften mit diesem Partner erzielt, die der Art nach dem Anlass der Verbindung entsprechen, einschließlich Folge-, Nach- und Erweiterungsgeschäften. Das gilt auch, wenn ALPHA POOL am Geschäft nicht weiter mitwirkt.

(2) Über Absatz 1 hinaus erhält ALPHA POOL die Provision auch auf Einnahmen aus allen anderen Geschäften des Kunden mit dem Partner, gleich in welchem Geschäftsbereich, für welches Projekt und zu welchem Zweck. Dieser Absatz ist eine eigenständige Regelung. Ist er ganz oder teilweise unwirksam, bleibt Absatz 1 unberührt.

(3) Partner sind alle Unternehmen und Personen, mit denen ALPHA POOL den Kunden in Verbindung bringt, insbesondere Händler und andere Abnehmer, Dienstleister, Produzenten, Lieferanten, Agenturen, Medien, Plattformen, Lizenz- und Kooperationspartner sowie andere Kunden der ALPHA POOL. Für Talents gilt Anlage D.

(4) Eine Verbindung ist hergestellt, wenn ALPHA POOL den Partner dem Kunden in Textform benennt oder vorstellt, Kontaktdaten oder ein Angebot übermittelt, ein Treffen vermittelt oder den Partner in ein Projekt des Kunden einbindet. Stand der Kunde mit dem Partner bereits in Geschäftsbeziehung, teilt er dies ALPHA POOL innerhalb von zehn Werktagen in Textform mit und weist es nach. Unterbleibt die Mitteilung, wird vermutet, dass ALPHA POOL die Verbindung hergestellt hat. ALPHA POOL weist mit der Verbindung auf diese Folge hin.

(5) Einnahmen sind alle Entgelte in Geld oder Geldeswert, die der Kunde oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen für eigene Leistungen erhält, insbesondere Kaufpreise, Vergütungen, Lizenzgebühren, Mieten und Pachten, Erlösbeteiligungen und Sachleistungen, jeweils ohne Umsatzsteuer.

(6) Provision entsteht auf Einnahmen aus Geschäften, die innerhalb von 36 Monaten nach Herstellung der Verbindung geschlossen werden, einschließlich ihrer Verlängerungen, sobald der Kunde die Einnahme erzielt. Für Geschäfte mit Händlern gehen Ziffern 5 und 6 vor, soweit sie weiter reichen.

(7) Die Höhe der Provision ergibt sich aus dem Leistungsschein. Fehlt dort eine Regelung, gilt für Geschäfte über Waren und Dienstleistungen der Satz der Preisliste in der bei Herstellung der Verbindung gültigen Fassung, für alle anderen Geschäfte die für Geschäfte dieser Art übliche Provision. Für Geschäfte, die während eines Merchant-of-Record-Vertrags des Kunden mit der IDEAL-ALPHA GmbH ausgeführt werden, gilt der dafür ermäßigte Satz der Preisliste.

(8) Keine Provision nach dieser Ziffer entsteht auf Vergütungen an ALPHA POOL selbst und auf Geschäfte, für deren Vermittlung der Leistungsschein eine eigene Vergütung regelt. Für Darlehen, Finanzierungen, Beteiligungen und Finanzanlagen gilt diese Ziffer nicht. Eine Vergütung dafür bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

(9) Die Provision nach dieser Ziffer entfällt, soweit der Kunde nachweist, dass das Geschäft ohne die Verbindung zustande gekommen wäre. Für Provision nach Ziffer 6 gilt Satz 1 nicht. Für dasselbe Geschäft erhält ALPHA POOL die Provision nur einmal.

(10) Gestaltungen, die den Anspruch auf Provision vereiteln oder verkürzen, insbesondere über verbundene Unternehmen, Gesellschafter, neu gegründete Gesellschaften, Dritte oder abweichende Vertragsstrukturen, lassen den Anspruch unberührt. Die Provision berechnet sich dann so, als wäre das Geschäft unmittelbar geschlossen worden.

(11) Stellt der Kunde oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen innerhalb von zwölf Monaten nach dem letzten Einsatz eine Person als Arbeitnehmer ein, die als Mitarbeiter von ALPHA POOL für ihn tätig war, gilt dies als Personalvermittlung durch ALPHA POOL. Der Kunde schuldet dafür die Vergütung für Personalvermittlung laut Preisliste. Freie Mitarbeiter sind Partner im Sinne von Absatz 3.

(12) Beauftragt der Kunde oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen einen Dritten, den ALPHA POOL zur Leistung für den Kunden eingesetzt hat, innerhalb von 24 Monaten nach dessen letztem Einsatz unmittelbar oder über Dritte, schuldet er ALPHA POOL eine Vermittlungsvergütung in Höhe der Vermittlungsprovision laut Preisliste auf das an den Dritten gezahlte Nettoentgelt. Die Vergütung entfällt, soweit der Kunde nachweist, dass er den Dritten auch ohne dessen Einsatz durch ALPHA POOL beauftragt hätte, insbesondere weil er mit ihm bereits vorher in Geschäftsbeziehung stand. Für denselben Auftrag erhält ALPHA POOL insgesamt nur eine Vermittlungsvergütung. Für Talents gilt Anlage D.

5. Handelsvertretung

(1) Vermittelt ALPHA POOL dem Kunden Geschäfte oder bahnt sie an, wird ALPHA POOL als selbständige Vermittlerin tätig. Ist ALPHA POOL mit dem Vertrieb an Händler beauftragt, ist ALPHA POOL ab der Beauftragung laufend mit der Vermittlung von Geschäften mit Händlern betraut und insoweit Handelsvertreterin im Sinne der §§ 84 ff. HGB (nachfolgend „Mandat“). Das Mandat besteht unbefristet und unabhängig von der Laufzeit einzelner Pakete. Es endet nur durch Kündigung nach Ziffer 19.

(2) Händler im Sinne dieser AGB sind Groß- und Einzelhändler, Distributoren, Online-Händler und Marktplatzbetreiber, soweit sie auf eigene Rechnung kaufen, sowie deren Einkaufsorganisationen.

(3) ALPHA POOL wird nicht exklusiv tätig. Ein Wettbewerbsverbot besteht nicht. ALPHA POOL darf auch für Wettbewerber des Kunden und gegenüber denselben Händlern tätig werden. Im Rahmen des Mandats nimmt ALPHA POOL die Interessen des Kunden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr (§ 86 HGB). Art und Umfang der Tätigkeit bestimmt ALPHA POOL im Rahmen des Leistungsscheins.

(4) ALPHA POOL hat keine Abschlussvollmacht. Verträge mit Händlern schließt der Kunde. ALPHA POOL verhandelt im Rahmen der Preise und Konditionen, die der Kunde in Textform vorgibt.

(5) ALPHA POOL ist für die Dauer des Mandats folgender Kundenkreis zugewiesen (§ 87 Abs. 2 HGB):

a) die im Leistungsschein genannten Zielhändler und die Händler einer vom Kunden in Textform freigegebenen Zielhändlerliste (Huntingliste) einschließlich späterer freigegebener Fassungen und

b) jeder Händler, den ALPHA POOL während des Mandats für den Kunden in Textform angesprochen hat,

jeweils einschließlich der mit ihm verbundenen Unternehmen. ALPHA POOL weist die Ansprache nach Buchstabe b auf Verlangen nach. ALPHA POOL kann dem Kunden den Kundenkreis jederzeit, etwa quartalsweise, als Liste in Textform übermitteln. Die Liste gilt als bestätigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 14 Kalendertagen in Textform widerspricht. ALPHA POOL weist mit der Übermittlung auf diese Folge hin. Händler, die in der Liste fehlen, gehören weiter zum Kundenkreis, wenn ALPHA POOL die Ansprache nachweist. Unterbleibt eine Übermittlung, bleibt der Kundenkreis unberührt. Setzt der Kunde für Händler des Kundenkreises weitere Vermittler oder eigene Mitarbeiter ein, teilt er dies ALPHA POOL mit. Der Anspruch nach Ziffer 6 Abs. 1 Buchstabe c bleibt davon unberührt.

(6) Vom Kundenkreis ausgenommen sind Bestandshändler. Bestandshändler sind nur Händler, die der Kunde vor Leistungsbeginn oder, für Händler einer Zielhändlerliste, spätestens mit deren Freigabe in Textform als solche benennt und mit denen er in den zwölf Monaten vor der Benennung nachweislich

Umsatz erzielt hat. Geschäfte mit Bestandshändlern, die auf die Tätigkeit von ALPHA POOL zurückzuführen sind, insbesondere für neue Produkte, Länder oder Vertriebswege, bleiben provisionspflichtig.

6. Provision im Handel

(1) Ergänzend zu Ziffer 4 erhält ALPHA POOL Provision auf alle Geschäfte des Kunden mit Händlern,

a) die auf die Tätigkeit von ALPHA POOL zurückzuführen sind,

b) mit Händlern, die ALPHA POOL für Geschäfte der gleichen Art geworben hat, insbesondere Nachbestellungen, und

c) während des Mandats mit allen Händlern des zugewiesenen Kundenkreises nach Ziffer 5 Abs. 5 über Produkte der Marken, für die das Mandat besteht, einschließlich neuer Produkte dieser Marken, auch ohne Mitwirkung von ALPHA POOL.

(2) Die Provision fällt an, gleich ob der Kunde, ein mit ihm verbundenes Unternehmen, ein Rechtsnachfolger, die IDEAL-ALPHA GmbH als Merchant of Record oder ein sonstiger Dritter an den Händler liefert oder fakturiert, und gleich über welchen Vertriebsweg der Händler bestellt.

(3) Bemessungsgrundlage ist abweichend von Ziffer 4 Abs. 5 der Nettorechnungsbetrag an den Händler ohne Umsatzsteuer, vor Abzug von Werbekostenzuschüssen, Listungs- und Platzierungsgebühren, Boni, Rückvergütungen, Skonti und sonstigen Konditionen, gleich ob diese auf der Rechnung abgezogen, gesondert gezahlt oder verrechnet werden. Abgezogen werden nur Gutschriften für tatsächlich zurückgenommene Ware.

(4) Die Höhe der Provision ergibt sich aus dem Leistungsschein, sonst aus der Preisliste in der bei Beauftragung gültigen Fassung. Für Geschäfte, die während eines Merchant-of-Record-Vertrags des Kunden mit der IDEAL-ALPHA GmbH ausgeführt werden, gilt der dafür ermäßigte Satz der Preisliste.

(5) Der Anspruch entsteht, sobald der Kunde das Geschäft ausgeführt hat, spätestens wenn der Händler geleistet hat. Er entfällt nur, soweit feststeht, dass der Händler nicht leistet, oder soweit der Kunde das Geschäft aus Gründen nicht ausführt, die er nicht zu vertreten hat (§ 87a Abs. 2 und 3 HGB). Fehlende Lieferfähigkeit, Sortiments- und Preisentscheidungen des Kunden hat der Kunde zu vertreten.

(6) Nach Ende des Mandats erhält ALPHA POOL Provision

a) nach § 87 Abs. 3 HGB und

b) für fünf Jahre auf Geschäfte über Produkte der Marken, für die das Mandat bestand, einschließlich neuer Produkte dieser Marken, mit Händlern, mit denen während des Mandats ein provisionspflichtiges Geschäft zustande gekommen ist, Geschäfte mit Bestandshändlern jedoch nur im Umfang von Ziffer 5 Abs. 6 Satz 3. In den ersten zwei Jahren nach Ende des Mandats gilt der volle Provisionssatz, im dritten bis fünften Jahr die Hälfte, und

c) auf Geschäfte über Produkte der Marken, für die das Mandat bestand, einschließlich neuer Produkte dieser Marken, mit Händlern des Kundenkreises, mit denen ALPHA POOL während des Mandats in Textform dokumentierte Gespräche geführt hat, wenn sie innerhalb von 24 Monaten nach Ende des Mandats zustande kommen oder einen Listungs- oder Saisonzeitraum betreffen, über den während des Mandats gesprochen wurde. Sie gelten als überwiegend durch ALPHA POOL vorbereitet (§ 87 Abs. 3 HGB), außer der Kunde weist etwas anderes nach.

Fällt ein Geschäft unter mehrere Buchstaben, entsteht die Provision nur einmal, nach dem für ALPHA POOL günstigeren Buchstaben. Der Ausgleichsanspruch nach § 89b HGB bleibt unberührt.

(7) Vermittelt ALPHA POOL ohne Mandat ein Geschäft mit einem Händler, gelten Absatz 1 Buchstaben a und b und die Absätze 2 bis 5 entsprechend, Absatz 1 Buchstabe b für Geschäfte, die innerhalb von 36 Monaten nach dem ersten Geschäft geschlossen werden. Im Übrigen gilt Ziffer 4.

(8) Überträgt der Kunde Marken, Produktlinien, Vertriebsrechte oder sein Geschäft ganz oder teilweise auf Dritte oder räumt er Dritten Lizenzen oder Vertriebsrechte ein, solange nach dieser Ziffer Provision entstehen kann, verpflichtet er den Dritten in Textform, gegenüber ALPHA POOL die Pflichten nach

dieser Ziffer und nach Ziffern 8 und 9 für dessen Geschäfte mit Händlern zu übernehmen, und weist ALPHA POOL dies nach. Bis zum Nachweis haftet der Kunde für die Provision auf diese Geschäfte. Liegt der Nachweis nicht innerhalb von drei Monaten nach der Übertragung vor, schuldet der Kunde anstelle dieser Provision eine Ablöse in Höhe von zwei Jahresprovisionen. Jahresprovision ist der jährliche Durchschnitt der Provisionen auf die übertragenen Marken, Produktlinien oder Rechte in den zwei Jahren vor der Übertragung, bei kürzerer Dauer der Zusammenarbeit der auf zwölf Monate hochgerechnete Durchschnitt dieser Dauer. Der Kunde kann nachweisen, dass die Provision auf Geschäfte des Dritten wesentlich niedriger gewesen wäre.

7. Eigene Geschäftsbeziehungen und Vergütungen

(1) ALPHA POOL arbeitet mit Dienstleistern, Produzenten, Medien, Plattformen und Partnern, mit denen ALPHA POOL auch unabhängig vom Auftrag eigene Geschäftsbeziehungen unterhält, und kann sie für den Kunden auswählen und einsetzen. ALPHA POOL schuldet eine sorgfältige Auswahl, keine Ausschreibung und nicht die Auswahl des günstigsten Anbieters.

(2) Vergütungen aus diesen Geschäftsbeziehungen, insbesondere Provisionen, Agenturvergütungen, Rabatte, Rückvergütungen, Boni und Freileistungen, verbleiben bei ALPHA POOL. Ein Anspruch des Kunden auf Herausgabe, Auskunft oder Anrechnung besteht insoweit nicht.

(3) ALPHA POOL darf im Zusammenhang mit einem Geschäft des Kunden auch für dessen Geschäftspartner tätig werden und von beiden Seiten Vergütungen erhalten, insbesondere Provisionen von Partnern auf ihre Einnahmen aus Geschäften mit dem Kunden, auch wenn ALPHA POOL am Geschäft beteiligt ist oder vom Kunden vergütet wird. Das gilt nicht für Vergütungen, die Händler für Liefergeschäfte mit dem Kunden zahlen, insbesondere Listungsprämien und Provisionen. Agenturvergütungen von Retail-Media-Netzwerken für vom Kunden gebuchte Media bleiben zulässig.

(4) Für dasselbe Geschäft berechnen ALPHA POOL und IDEAL ALPHA zusammen nur eine Vermittlungs- oder Vertriebsvergütung. Berechnet IDEAL ALPHA dafür eine Vertriebs- oder Netzwerkvergütung, wird sie auf die Provision nach Ziffer 4 oder 6 angerechnet. Vergütungen der IDEAL ALPHA für Merchant of Record, IDEAL360, Logistik, Service und andere eigene Leistungen sind keine Vertriebsvergütung und werden nicht angerechnet.

8. Meldung, Abrechnung, Auskunft

(1) Der Kunde teilt ALPHA POOL innerhalb von zehn Kalendertagen in Textform mit:

a) jedes Geschäft, für das nach Ziffer 4 oder 6 Provision entstehen kann,

b) jedes Geschäft mit einem Partner nach Ziffer 4, aus dem der Partner Einnahmen erzielt,

c) die Annahme, Ablehnung oder Nichtausführung eines von ALPHA POOL vermittelten Geschäfts.

Auf Verlangen übermittelt er eine Abschrift des Vertrags oder der Bestellung.

(2) Der Kunde rechnet die Provision monatlich bis zum 20. des Folgemonats ab, je Händler oder Partner mit Rechnungsnummer, Datum, Nettobetrag, Konditionen und Gutschriften. Die Provision ist am letzten Tag des Monats fällig, in dem abzurechnen ist. ALPHA POOL stellt sie auf Grundlage der Abrechnung in Rechnung.

(3) ALPHA POOL kann einen Buchauszug über alle provisionspflichtigen Geschäfte (§ 87c Abs. 2 HGB, für Geschäfte nach Ziffer 4 entsprechend), den der Kunde innerhalb von zwei Wochen vorlegt, sowie Auskunft und Belege verlangen. Bestehen begründete Zweifel an Abrechnung oder Buchauszug, kann ALPHA POOL Einsicht in die Geschäftsbücher durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchsachverständigen verlangen (§ 87c Abs. 4 HGB). Ergibt die Prüfung, dass die für den geprüften Zeitraum abgerechnete Provision um mehr als 3 % zu niedrig war, trägt der Kunde die Kosten der Prüfung.

(4) Für Geschäfte nach Absatz 1 Buchstabe b genügt die Meldung. Auf Verlangen bestätigt der Kunde die an den Partner gezahlten Nettovergütungen.

(5) Die Pflichten nach dieser Ziffer bestehen fort, solange nach Ziffer 4 oder 6 Provision entstehen kann.

(6) Ansprüche auf Provision verjähren nicht vor Ablauf von drei Jahren nach dem Schluss des Jahres, in dem ALPHA POOL die vollständige Abrechnung oder den Buchauszug erhalten hat. Unabhängig davon verjähren sie spätestens zehn Jahre nach ihrer Entstehung.

9. Vertragsstrafe

(1) Verletzt der Kunde schuldhaft seine Pflichten nach Ziffer 8, verwirkt er eine Vertragsstrafe für jedes Geschäft, das er nicht, unvollständig oder unrichtig meldet oder abrechnet, und für jede Weigerung, Buchauszug, Auskunft oder Einsicht zu gewähren. Die Höhe bestimmt ALPHA POOL nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes und der Höhe der betroffenen Provision. Sie wird im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft. Mehrere Verstöße, die auf derselben einfach fahrlässigen Ursache beruhen, gelten als ein Verstoß. Berichtigt der Kunde einen einfach fahrlässigen Fehler in Meldung oder Abrechnung innerhalb von 30 Kalendertagen nach Aufforderung durch ALPHA POOL und zahlt er die fehlende Provision nach, entfällt die Vertragsstrafe für diesen Fehler, außer ALPHA POOL hat einen gleichartigen Fehler bereits beanstandet.

(2) Dasselbe gilt, wenn der Kunde Konzepte, Präsentationen oder sonstige Arbeitsergebnisse von ALPHA POOL entgegen Ziffer 22 ohne Vergütung nutzt oder durch Dritte umsetzen lässt.

(3) Die Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet. Der Anspruch auf Provision bleibt unberührt.

C. Vergütung und Abrechnung

10. Preise und Preisliste

(1) Die Vergütung ergibt sich aus dem Leistungsschein. Soweit er keine Regelung enthält, gilt die Preisliste der ALPHA POOL (abrufbar unter www.alphapool.com/Informationen/Preisliste/) in der bei Beauftragung gültigen Fassung. Für Abrufe und Zusatzleistungen gilt die Fassung zum Zeitpunkt des Abrufs.

(2) Alle Preise verstehen sich in Euro und netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(3) Für die Anpassung von Preisen in laufenden Verträgen gilt Ziffer 14 Abs. 5 und 6.

11. Zahlung

(1) ALPHA POOL arbeitet gegen Vorkasse. Soweit der Leistungsschein nichts anderes regelt, stellt ALPHA POOL bei Vertragsschluss den Paketpreis, die Pauschale oder einen Abschlag bis zur Höhe des vorkalkulierten Aufwands in Rechnung und beginnt mit der Leistung nach Zahlungseingang. Vereinbarte Fristen und Termine beginnen erst mit dem Zahlungseingang.

(2) Laufende Vergütungen, insbesondere Retainer, Pauschalen und Grundvergütungen, sind monatlich im Voraus zu zahlen.

(3) Media-Budgets sowie Kosten für Talents, Produktionen, Events, Reisen und andere Fremdleistungen zahlt der Kunde, bevor ALPHA POOL den Dritten beauftragt. ALPHA POOL geht nicht in Vorleistung.

(4) Nach Aufwand erbrachte Leistungen rechnet ALPHA POOL monatlich mit Stundennachweis ab (Ziffer 12). Gezahlte Abschläge werden angerechnet.

(5) Rechnungen sind innerhalb von zehn Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Nach Ablauf der Frist kommt der Kunde ohne Mahnung in Verzug. ALPHA POOL kann Rechnungen elektronisch übermitteln.

(6) Im Verzug schuldet der Kunde Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz und die Pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.

(7) Ist der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, kann ALPHA POOL nach Ankündigung in Textform die Leistungen aus allen Verträgen mit dem Kunden bis zum vollständigen Ausgleich zurückhalten, insbesondere Kampagnen pausieren und Beauftragungen Dritter aussetzen. Termine verschieben sich entsprechend. Folgen der Zurückhaltung trägt der Kunde.

(8) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen sowie mit Forderungen, die mit der Forderung von ALPHA POOL im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen. Ein Zurückbehaltungsrecht hat der Kunde nur aus demselben Vertrag.

(9) Zahlungen erfolgen ohne Abzug von Steuern, Gebühren und sonstigen Beträgen. Muss der Kunde Steuern einbehalten, erhöht sich die Zahlung, soweit gesetzlich zulässig, so, dass ALPHA POOL den vollen Rechnungsbetrag erhält. Bank- und Währungskosten des Kunden trägt der Kunde.

(10) Sachen, die ALPHA POOL liefert, bleiben bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum von ALPHA POOL. Bis dahin darf der Kunde sie weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen.

12. Aufwand und Stundennachweis

(1) Soweit nicht pauschal oder erfolgsabhängig vergütet wird, rechnet ALPHA POOL nach tatsächlichem Aufwand zum Stundensatz der Person ab, die die Arbeit erbringt, je angefangene 15 Minuten. Projektleitung, Abstimmungen, Termine, Reporting und Koordination von Dritten sind Aufwand.

(2) ALPHA POOL übermittelt mit der Rechnung einen Stundennachweis mit Datum, Person bzw. Level, Tätigkeit und Dauer. Er gilt als anerkannt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang in Textform unter Angabe der beanstandeten Positionen widerspricht. ALPHA POOL weist mit dem Stundennachweis auf diese Folge hin. Nicht beanstandete Positionen bleiben fällig.

(3) Vorkalkulierte Aufwände, Budgets und Kostenschätzungen sind Kalkulationen, keine Festpreise. Festpreise gelten nur, wenn sie im Leistungsschein ausdrücklich als Festpreis oder Paketpreis bezeichnet sind. Sie umfassen nur die dort beschriebenen Leistungen.

(4) Zeichnet sich ab, dass ein vorkalkulierter Aufwand wesentlich überschritten wird, teilt ALPHA POOL dies dem Kunden in Textform mit. ALPHA POOL kann die Arbeit bis zur Freigabe des erhöhten Rahmens unterbrechen. Erbrachter Aufwand ist zu vergüten.

(5) Vereinbarte Stundenkontingente gelten für den jeweiligen Zeitraum. Nicht genutzte Stunden verfallen mit dessen Ende und werden weder übertragen noch erstattet. Darüber hinausgehender Aufwand wird nach Absatz 1 abgerechnet.

13. Zuschläge, Reisezeit, Reisekosten

(1) Die Stundensätze gelten für Leistungen montags bis freitags von 9 bis 18 Uhr deutscher Zeit, ausgenommen gesetzliche Feiertage in Berlin oder am Leistungsort sowie der 24. und 31. Dezember (Regelarbeitszeit). Leistungen außerhalb der Regelarbeitszeit erbringt ALPHA POOL nach Vereinbarung oder wenn Termine, Fristen, Events, Veröffentlichungen oder Verzögerungen, die der Kunde zu vertreten hat, sie erfordern.

(2) Für Leistungen außerhalb der Regelarbeitszeit und für Mehrarbeit an einem Tag erhöht sich der Stundensatz der jeweiligen Person um die Zuschläge der Preisliste. Treffen mehrere Zuschläge zusammen, gilt nur der höchste. Zuschläge entfallen, soweit der Leistungsschein für solche Einsätze Tagessätze oder Pauschalen vorsieht.

(3) Termine finden digital statt, soweit nichts anderes vereinbart ist. Reisezeit ist Arbeitszeit und wird zum Stundensatz der reisenden Person ohne Zuschläge abgerechnet, vom Aufbruch bis zur Ankunft am Ziel und zurück. Termine vor Ort werden mit mindestens vier Stunden zuzüglich Reisezeit berechnet.

(4) Reisekosten erstattet der Kunde nach Beleg: Flüge in der Business Class, Bahnfahrten in der 1. Klasse, Hotels mit mindestens vier Sternen Superior, Taxi und Mietwagen der Business-Kategorie. Fahrten mit dem Pkw werden mit der Kilometerpauschale der Preisliste einschließlich Kraftstoff abgerechnet, zuzüglich Park-, Maut- und sonstiger unmittelbar anfallender Kosten. Verpflegung wird nach Beleg erstattet. Kosten für Umbuchungen und Stornierungen, die der Kunde veranlasst, trägt der Kunde. Bei absehbar hohen Reisekosten kann ALPHA POOL Vorkasse verlangen.

14. Pakete, Grundvergütung, Budget, Kosten, Preisanpassung

(1) Pakete umfassen die in der Leistungsbeschreibung des Pakets genannten Leistungen zum Paketpreis. Weitere Leistungen werden nach Ziffer 12 abgerechnet.

(2) Sieht ein Paket oder Leistungsschein neben einer Provision eine feste Vergütung vor (Grundvergütung, auch Downpayment genannt), ist diese Entgelt für die erbrachte Vertriebs- und Vermittlungsleistung und kein Vorschuss. Sie ist nicht rückzahlbar, auch wenn keine oder eine geringere Provision entsteht. Sie wird auf die Provisionen aus dem Zeitraum angerechnet, für den sie gezahlt ist. Den Zeitraum bestimmt der Leistungsschein, sonst gilt der Leistungsmonat. Übersteigt die Provision die Grundvergütung, zahlt der Kunde die Differenz. Ein Übertrag in andere Zeiträume findet nicht statt.

(3) Innerhalb eines freigegebenen Gesamtbudgets kann ALPHA POOL Mittel zwischen Kanälen, Maßnahmen und Dienstleistern verschieben, ohne dass es einer Einzelfreigabe bedarf, soweit das Gesamtbudget nicht überschritten wird.

(4) Zusätzlich zur Vergütung trägt der Kunde, soweit sie nicht ausdrücklich im Preis enthalten sind: Künstlersozialabgabe, Vergütungen an Verwertungsgesellschaften wie die GEMA, Nutzungsrechte und Buyouts Dritter, Zölle, Steuern und Abgaben einschließlich Abzugsteuern nach § 50a EStG, Gebühren von Medien, Plattformen, Marktplätzen und Zahlungsdienstleistern sowie Reisekosten nach Ziffer 13. Fremdleistungen, die ALPHA POOL für den Kunden beauftragt, berechnet ALPHA POOL zu den Preisen laut Leistungsschein, sonst zu den Preisen, die der Dritte berechnet.

(5) Erhöhen Anbieter von Produktions-, Media-, Plattform-, Software-, Logistik- oder Talentleistungen, die ALPHA POOL für den Kunden bezieht, ihre Preise gegenüber ALPHA POOL für laufende Leistungen, erhöhen sich die betroffenen Preise im gleichen Betrag, einen Monat nach Mitteilung in Textform. Senkungen werden ebenso weitergegeben.

(6) In laufenden Verträgen kann ALPHA POOL Stundensätze und Pauschalen einmal je Kalenderjahr nach billigem Ermessen anpassen, soweit sich Personal- und Sachkosten seit Vertragsschluss oder der letzten Anpassung verändert haben. Kostensenkungen werden ebenso berücksichtigt. Die Anpassung wird mit einer Frist von sechs Wochen in Textform mitgeteilt. Übersteigt sie 10 % des betroffenen Preises, kann der Kunde den betroffenen Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens kündigen. Bereits bezahlte Zeiträume bleiben unberührt.

D. Projektablauf

15. Mitwirkung und Verzögerung

(1) Der Kunde stellt ALPHA POOL rechtzeitig, vollständig, richtig und unentgeltlich alle für die Leistung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Daten, Inhalte, Zugänge, Produkte und Muster zur Verfügung, erteilt Freigaben fristgerecht und benennt Ansprechpartner mit Entscheidungsbefugnis. Dasselbe gilt gegenüber Dritten, die ALPHA POOL oder der Kunde für die Leistung einsetzt, und gegenüber der IDEAL-ALPHA GmbH.

(2) Die Mitwirkung des Kunden ist Voraussetzung der Leistung. Leistungszeiten beginnen erst, wenn die Einzelheiten der Ausführung geklärt, die erforderlichen Mitwirkungen erbracht und die Zahlung nach Ziffer 11 Abs. 1 eingegangen ist.

(3) Verzögert sich die Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, oder durch höhere Gewalt, verlängern sich Leistungszeiten um die Dauer der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Zeit für die Wiederaufnahme. Verzögerungen durch Dritte, die der Kunde beauftragt hat, insbesondere Agenturen, Produzenten und Versanddienstleister, hat der Kunde zu vertreten. Folgen für Termine mit Medien, Talents, Plattformen und anderen Dritten trägt der Kunde, einschließlich der Kosten neuer Termine. Höhere Gewalt sind Ereignisse außerhalb des Einflusses beider Parteien, insbesondere Naturereignisse, Epidemien, Krieg, allgemeine Streiks, allgemeine behördliche Maßnahmen, Cyberangriffe sowie Ausfälle von Plattformen, Telekommunikations- und Energieversorgern. Umstände aus dem Bereich des Kunden, insbesondere bei seinen Lieferanten, Produkten, Konten und Dienstleistern oder behördliche Maßnahmen gegen ihn, sind keine höhere Gewalt. Für sie gelten

die Absätze 4 und 5. Dauert höhere Gewalt länger als drei Monate, kann jede Partei den betroffenen Auftrag kündigen. Erbrachte Leistungen und Kosten Dritter bleiben geschuldet.

(4) Mehraufwand, Wartezeiten und eingeplante Kapazität, die ALPHA POOL nicht anderweitig einsetzen kann, die durch Verzögerungen, unvollständige oder fehlerhafte Zulieferungen, Nacharbeit oder Umplanung aus Gründen beim Kunden entstehen, vergütet der Kunde nach Ziffer 12, auch bei Festpreisen und Paketen.

(5) Ruht ein Projekt aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, länger als vier Wochen, kann ALPHA POOL die bis dahin erbrachten Leistungen und angefallenen Kosten abrechnen, bei Festpreisen und Paketen anteilig, und die eingeplanten Personen anderweitig einsetzen. Laufende Vergütungen nach Ziffer 11 Abs. 2 bleiben geschuldet. ALPHA POOL kann dem Kunden außerdem in Textform eine Frist von 14 Kalendertagen zur Wiederaufnahme setzen und darauf hinweisen, dass das Projekt nach fruchtlosem Ablauf als storniert gilt. Mit Ablauf der Frist gilt das Projekt als vom Kunden storniert, die Vergütung richtet sich nach Ziffer 18 Abs. 2.

(6) Rechte von ALPHA POOL bei Annahmeverzug des Kunden (§§ 615, 642 BGB) bleiben unberührt.

16. Termine und Änderungen

(1) Die Parteien arbeiten nach einem Projektplan. Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie im Leistungsschein ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Andere Termine sind Planwerte. Auch verbindliche Termine verschieben sich nach Ziffer 11 Abs. 1 und Ziffer 15 Abs. 2 und 3.

(2) Hält ALPHA POOL einen verbindlichen Termin nicht ein, setzt der Kunde in Textform eine angemessene Nachfrist. Erst mit deren Ablauf tritt Verzug ein.

(3) Der Kunde kann Änderungen von Inhalt, Umfang und Zeitplan sowie weitere Leistungen in Textform verlangen. Abrufe durch die gesetzlichen Vertreter oder die im Leistungsschein benannten Ansprechpartner genügen, einer gesonderten Bestellung bedarf es nicht. ALPHA POOL kann Änderungen ablehnen, die ALPHA POOL nicht zumutbar sind, insbesondere aus Gründen der Kapazität.

(4) Mehraufwand und zeitliche Folgen von Änderungen gehen zulasten des Kunden und werden nach Ziffer 12 abgerechnet. Auf Wunsch teilt ALPHA POOL die voraussichtlichen Folgen vorab mit. Die Kalkulation umfangreicher Änderungswünsche wird nach der Preisliste berechnet. Änderungen an freigegebenen oder abgenommenen Ergebnissen sind neue Leistungen.

(5) Drohen dem Kunden oder dem Projekt erhebliche Nachteile, insbesondere für Termine, die Durchführung oder den Ruf des Kunden, und ist eine Freigabe des Kunden nicht rechtzeitig zu erlangen, kann ALPHA POOL die erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen ohne vorherige Freigabe treffen und nach Ziffer 12 abrechnen. ALPHA POOL informiert den Kunden unverzüglich.

17. Freigabe und Abnahme

(1) Entwürfe, Konzepte, Inhalte und Korrekturvorlagen legt ALPHA POOL dem Kunden zur Freigabe vor. Der Kunde prüft sie unverzüglich auf Richtigkeit, Vollständigkeit und rechtliche Zulässigkeit und erteilt die Freigabe in Textform. Äußert sich der Kunde nicht innerhalb von drei Werktagen, gilt die Freigabe als erteilt. ALPHA POOL weist mit der Vorlage auf diese Folge hin. ALPHA POOL ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, ohne ausdrückliche Freigabe auszuführen.

(2) Für Fehler, die der Kunde bei der Freigabe nicht beanstandet hat, haftet ALPHA POOL nur nach Ziffer 23. Die unterlassene Beanstandung ist als Mitverschulden des Kunden zu berücksichtigen (§ 254 BGB).

(3) Soweit ALPHA POOL Werkleistungen schuldet, zeigt ALPHA POOL die Abnahmebereitschaft an. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde nicht innerhalb von zehn Werktagen nach der Anzeige einen Mangel in Textform benennt. ALPHA POOL weist mit der Anzeige auf diese Folge hin. Die Veröffentlichung oder produktive Nutzung durch den Kunden steht der Abnahme gleich. Unwesentliche Mängel hindern die Abnahme nicht. Für abgrenzbare Teilleistungen sind Teilabnahmen möglich. Im Übrigen gilt Anlage A.

18. Stornierung, Kündigung, Ausfallhonorar

(1) Der Kunde kann Projekte, Pakete und Einzelaufträge vor oder nach Leistungsbeginn in Textform stornieren. Für Verträge mit Laufzeit oder Mindestlaufzeit gilt Ziffer 19. Leistungsbeginn ist der erste Tag, an dem ALPHA POOL für den Auftrag tätig wird, spätestens der im Leistungsschein genannte Starttermin.

(2) Bei Stornierung oder Kündigung durch den Kunden erhält ALPHA POOL

a) vor Leistungsbeginn 15 % der vereinbarten Vergütung, bei Abrechnung nach Aufwand des vorkalkulierten Aufwands,

b) nach Leistungsbeginn die Vergütung für die erbrachten Leistungen und 50 % der Vergütung für den nicht erbrachten Teil,

c) in jedem Fall die Kosten bereits beauftragter Dritter einschließlich deren Storno- und Ausfallkosten in voller Höhe.

Der Kunde kann nachweisen, dass ALPHA POOL höhere Aufwendungen erspart oder anderweitig erworben hat. ALPHA POOL kann einen höheren Anspruch nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 615 und § 648 Satz 2 BGB, nachweisen. Gezahlte Beträge werden angerechnet.

(3) Sagt der Kunde einen fest gebuchten Einsatz, insbesondere Termin, Workshop, Produktion oder reservierte Tage, weniger als 14 Kalendertage vorher ab, verschiebt ihn oder ruft eine gebuchte Leistung nicht ab, erhält ALPHA POOL ein Ausfallhonorar von 50 % der Vergütung für diesen Einsatz zuzüglich angefallener Fremd- und Reisekosten. Das gilt nicht, soweit ALPHA POOL den Ausfall zu vertreten hat. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Für Events gilt Anlage E.

(4) Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für ALPHA POOL liegt insbesondere vor, wenn der Kunde trotz Mahnung mit einer Zahlung länger als 30 Tage in Verzug ist oder wiederholt gegen Ziffer 8 verstößt. Kündigt ALPHA POOL aus einem Grund, den der Kunde zu vertreten hat, gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Ansprüche auf Provision nach Ziffern 4 und 6 bleiben von Stornierung und Kündigung unberührt.

19. Laufzeit und Kündigung

(1) Die Laufzeit ergibt sich aus dem Leistungsschein. Projekte und Pakete enden mit Erbringung der Leistung. Verträge mit fester Laufzeit enden mit deren Ablauf und verlängern sich nur, wenn der Leistungsschein es vorsieht. Während einer Mindestlaufzeit ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

(2) Laufende Verträge ohne feste Laufzeit, insbesondere Retainer, können mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

(3) Das Mandat nach Ziffer 5 Abs. 1 kann im ersten Jahr mit einer Frist von einem Monat, im zweiten Jahr mit zwei Monaten, im dritten bis fünften Jahr mit drei Monaten und danach mit sechs Monaten jeweils zum Monatsende gekündigt werden (§ 89 HGB). Ablauf oder Kündigung einzelner Pakete beenden das Mandat nicht.

(4) Kündigungen bedürfen der Textform. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(5) Ziffern 4 bis 9, 11 und 18 sowie alle Regelungen, die ihrer Natur nach fortgelten, bleiben nach Vertragsende wirksam.

(6) Mit Vertragsende entzieht der Kunde ALPHA POOL eingeräumte Zugänge zu seinen Konten und Systemen. Für Vorgänge nach Vertragsende haftet ALPHA POOL nicht. ALPHA POOL ist nicht verpflichtet, Projektdaten länger als drei Monate nach Vertragsende für den Kunden aufzubewahren, und kann sie danach löschen, soweit keine Aufbewahrungspflicht besteht. Verlangt der Kunde vorher ihre Herausgabe, wird der Aufwand nach Ziffer 12 vergütet. Unterlagen über hergestellte Verbindungen, Ansprachen, Gespräche und Provisionen bewahrt ALPHA POOL auf, solange daraus Ansprüche entstehen können.

E. Übrige Regeln

20. Audit, Business Plan, Prognosen

(1) Analysen, Marktgrößen, Potenziale, Forecasts, Business Pläne sowie Kosten- und Budgetplanungen sind Einschätzungen auf Grundlage der Daten des Kunden und von Drittquellen zum Zeitpunkt ihrer Erstellung. ALPHA POOL sichert ihren Eintritt nicht zu und prüft Daten des Kunden und Dritter nicht auf Richtigkeit. Weicht die tatsächliche Entwicklung ab, begründet das keinen Mangel.

(2) Die Ergebnisse dienen den internen Entscheidungen des Kunden. Die Weitergabe an Dritte, insbesondere Banken, Investoren, Partner und Behörden, bedarf der Zustimmung von ALPHA POOL in Textform, soweit der Leistungsschein sie nicht vorsieht. Verbundene Unternehmen des Kunden und seine zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Berater sind keine Dritten im Sinne dieses Absatzes. Dritte erwerben aus den Ergebnissen keine Ansprüche gegen ALPHA POOL. Der Kunde stellt ALPHA POOL von Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Weitergabe ohne Zustimmung beruhen.

(3) Potenzialanalyse, Audit, Business Plan und Umsetzung sind jeweils eigene Aufträge. Aus einer Phase folgt für keine Partei eine Pflicht zur nächsten. Die Vergütung einer Phase wird auf spätere Aufträge nur angerechnet, wenn der Leistungsschein es vorsieht.

21. Inhalte und Rechte Dritter

(1) Der Kunde ist verantwortlich für Richtigkeit und rechtliche Zulässigkeit der von ihm bereitgestellten oder freigegebenen Inhalte, Daten, Marken, Produkte, Produktangaben, Werbeaussagen, Pflichtangaben und Preise. Er versichert, dass er zu ihrer Nutzung berechtigt ist und keine Rechte Dritter verletzt werden. ALPHA POOL prüft sie nicht auf Richtigkeit.

(2) ALPHA POOL erstellt Konzepte und Inhalte aus strategischer und gestalterischer Sicht und schuldet keine rechtliche Prüfung, insbesondere nicht nach Wettbewerbs-, Marken-, Urheber-, Lebensmittel-, Heilmittelwerbe- oder Kennzeichnungsrecht. Der Kunde prüft vor der Freigabe, gegebenenfalls durch eigene Berater. Überarbeitungen wegen Rechten Dritter sind Aufwand, außer ALPHA POOL hat diese Rechte vorsätzlich oder grob fahrlässig missachtet.

(3) Der Kunde stellt ALPHA POOL von Ansprüchen Dritter und Maßnahmen von Behörden frei, die auf Inhalten, Produkten, Angaben oder Vorgaben des Kunden, auf von ihm freigegebenen Werbeaussagen oder auf Pflichtverletzungen des Kunden beruhen, einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung. Für Rechte Dritter an Material, das ALPHA POOL ohne Vorgabe des Kunden selbst erstellt oder beschafft hat, gilt die Freistellung nicht. ALPHA POOL informiert den Kunden unverzüglich und schließt Vergleiche oder Anerkenntnisse nur mit seiner Zustimmung.

22. Nutzungsrechte

(1) Der Kunde räumt ALPHA POOL und den für die Leistung eingesetzten Dritten für die Dauer des Vertrags das einfache, unentgeltliche Recht ein, seine Marken, Logos, Namen, Inhalte, Bilder und Produktdaten zur Erbringung der Leistungen zu nutzen, zu bearbeiten und zu veröffentlichen.

(2) An Arbeitsergebnissen, die ALPHA POOL für den Kunden individuell erstellt, räumt ALPHA POOL dem Kunden ein einfaches Nutzungsrecht für den im Leistungsschein genannten Zweck, die dort genannten Medien und das dort genannte Gebiet ein, zeitlich unbegrenzt. Mit dem Kunden verbundene Unternehmen und Dienstleister, die der Kunde mit der Umsetzung beauftragt, dürfen die Arbeitsergebnisse für diesen Zweck nutzen. Weitergehende Rechte, insbesondere ausschließliche Rechte, Übertragung, Bearbeitung durch Dritte, sonstige Weitergabe an Dritte und Nutzung in weiteren Medien oder Gebieten, erhält der Kunde nur gegen gesonderte Vergütung. Alle nicht ausdrücklich eingeräumten Rechte verbleiben bei ALPHA POOL.

(3) Die Rechte gehen erst mit vollständiger Zahlung der Vergütung auf den Kunden über. Rechte an Leistungen Dritter, insbesondere von Talents, Fotografen, Musik und Bilddatenbanken, räumt ALPHA POOL nur in dem Umfang ein, in dem ALPHA POOL sie selbst erhalten hat.

(4) Entwürfe, Konzepte, Pitches, Präsentationen, Kalkulationen, Einschätzungen, Prognosen, Auswertungen, Protokolle, Methoden, Vorlagen, Werkzeuge und Know-how von ALPHA POOL, die

nicht als Arbeitsergebnis abgenommen und bezahlt sind, bleiben bei ALPHA POOL. Der Kunde darf sie, auch durch Dritte, nur nutzen oder umsetzen, wenn eine Vergütung vereinbart und die Nutzung in Textform freigegeben ist. Das gilt auch, soweit sie nicht urheberrechtlich geschützt sind. Nutzt der Kunde Arbeitsergebnisse ohne die erforderlichen Rechte, schuldet er eine Lizenzgebühr in Höhe der üblichen Vergütung, mindestens in Höhe der für die Erstellung vereinbarten oder nach der Preisliste üblichen Vergütung, außer er weist einen geringeren Wert nach.

(5) Ein Anspruch auf Herausgabe offener Dateien, Rohdaten, Quellcodes oder Projektdateien besteht nur, wenn der Leistungsschein es vorsieht.

(6) ALPHA POOL darf den Kunden mit Namen und Logo sowie das Projekt ohne vertrauliche Angaben als Referenz nennen und von ALPHA POOL konzipiertes Material zur Eigenwerbung verwenden. Der Kunde kann dem in Textform widersprechen.

(7) ALPHA POOL kann für die Leistung Werkzeuge der künstlichen Intelligenz einsetzen. An Inhalten, die mit solchen Werkzeugen erzeugt werden, bestehen Schutzrechte nur, soweit das Gesetz sie gewährt. ALPHA POOL räumt Rechte nur ein, soweit sie bestehen.

23. Haftung

(1) ALPHA POOL haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Arglist und aus einer ausdrücklich als solche bezeichneten Garantie. Platzierungs- und Leistungsgarantien nach Anlage C sind keine Garantien im Sinne dieses Absatzes, für sie gelten die dort geregelten Rechtsfolgen.

(2) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet ALPHA POOL nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, und nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

(3) Für Leistungen der IDEAL-ALPHA GmbH und anderer Dritter, mit denen der Kunde einen eigenen Vertrag hat, sowie für Entscheidungen von Händlern, Medien, Plattformen und Marktplätzen haftet ALPHA POOL nicht.

(4) Für den Verlust von Daten haftet ALPHA POOL nur in Höhe des Aufwands, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden zur Wiederherstellung erforderlich gewesen wäre.

(5) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz verjähren in zwölf Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, außer in den Fällen des Absatzes 1. Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für die persönliche Haftung von Organen, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen der ALPHA POOL.

24. Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Die Parteien behandeln alle nicht öffentlichen Informationen der anderen Partei vertraulich und nutzen sie nur zur Durchführung des Vertrags. Vertraulich sind insbesondere Konditionen, Kalkulationen und Konzepte von ALPHA POOL sowie Identität, Konditionen und Kontaktdaten der von ALPHA POOL eingeführten Partner und Händler. Die Parteien verpflichten ihre Mitarbeiter und eingesetzte Dritte entsprechend. ALPHA POOL darf Informationen an eingesetzte Dritte, einschließlich Anbietern von Software-, Cloud- und KI-Diensten, und an die IDEAL-ALPHA GmbH weitergeben, soweit die Leistung es erfordert.

(2) Ausgenommen sind Informationen, die dem Empfänger nachweislich bereits bekannt waren, ohne Pflichtverletzung öffentlich bekannt sind oder werden oder aufgrund Gesetzes oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offengelegt werden müssen. Im letzten Fall unterrichtet der Empfänger die andere Partei vorab, soweit zulässig.

(3) Die Pflichten gelten nach Vertragsende drei Jahre fort, für Geschäftsgeheimnisse, solange sie solche sind, und für Informationen über die von ALPHA POOL eingeführten Partner, Talents und Händler, solange nach Ziffer 4 oder 6 oder Anlage D Ziffer 3 eine Vergütung entstehen kann.

(4) Die Parteien halten das Datenschutzrecht ein, insbesondere die DSGVO und das BDSG. Verarbeitet ALPHA POOL personenbezogene Daten ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Kunden,

schließen die Parteien eine Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO. Im Übrigen verarbeitet ALPHA POOL Daten als eigener Verantwortlicher, die IDEAL-ALPHA GmbH nach ihrem Vertrag mit dem Kunden. Entscheiden die Parteien gemeinsam über Zwecke und Mittel, schließen sie eine Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO.

(5) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die von ihm bereitgestellten personenbezogenen Daten rechtmäßig erhoben sind und genutzt werden dürfen, insbesondere für Einwilligungen und Informationen der Betroffenen. Er stellt ALPHA POOL von Ansprüchen frei, die auf einer Verletzung dieser Pflicht beruhen. Die Datenschutzhinweise von ALPHA POOL sind unter www.alphapool.com/Informationen/Datenschutz-Cookies/ abrufbar.

25. Schlussbestimmungen

(1) ALPHA POOL kann diese AGB mit Wirkung für die Zukunft ändern, soweit dies aufgrund von Änderungen der Gesetzeslage oder Rechtsprechung, behördlicher Vorgaben, geänderter Bedingungen von Plattformen und Dienstleistern, neuer Leistungen oder zur Schließung von Regelungslücken erforderlich ist und das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht wesentlich zulasten des Kunden verschoben wird. ALPHA POOL teilt Änderungen mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten in Textform unter Hervorhebung der Änderungen mit. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht bis zum Inkrafttreten in Textform widerspricht. ALPHA POOL weist in der Mitteilung auf diese Folge hin. Widerspricht der Kunde, gelten die bisherigen Bedingungen fort, und ALPHA POOL kann den betroffenen Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Inkrafttreten kündigen. Leistungspflichten, Vergütung einschließlich Provisionssätzen und Nachwirkungsfristen, Vertragsstrafe und Haftung ändert ALPHA POOL nicht nach diesem Absatz. Preise ändern sich nur nach Ziffer 14.

(2) Maßgeblich ist die bei Vertragsschluss gültige Fassung dieser AGB mit Version und Stand, mit Änderungen nach Absatz 1. Frühere Fassungen übermittelt ALPHA POOL auf Anfrage in Textform.

(3) Änderungen und Ergänzungen von Verträgen bedürfen der Textform. Vereinbaren können sie für ALPHA POOL nur die Geschäftsführer und in Textform benannte Personen.

(4) Der Kunde kann Ansprüche gegen ALPHA POOL nur mit Zustimmung von ALPHA POOL abtreten, § 354a HGB bleibt unberührt.

(5) Diese AGB liegen in deutscher und englischer Sprache vor. Bei Abweichungen gilt die deutsche Fassung, ebenso für Angebote und Verträge in mehreren Sprachen.

(6) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort ist Berlin.

(7) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit Verträgen, für die diese AGB gelten, ist Berlin, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Für Klagen des Kunden ist dieser Gerichtsstand ausschließlich. ALPHA POOL kann den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

(8) Hat der Kunde seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union, der Schweiz und des Vereinigten Königreichs, werden alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Schiedsort ist Berlin. Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter, soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren. Verfahrenssprache ist Deutsch, bei einem in englischer Sprache geschlossenen Vertrag Englisch.

(9) Ist eine Bestimmung unwirksam, bleiben die übrigen wirksam. An ihre Stelle tritt die gesetzliche Regelung.

TEIL II ANLAGEN

Die Anlagen gelten nur für die jeweils beauftragte Leistung und gehen Teil I vor, soweit sie etwas anderes regeln. Im Übrigen gilt Teil I.

Anlage A: Werkleistungen

1. Geltung

Diese Anlage gilt, soweit der Leistungsschein ein bestimmtes Arbeitsergebnis als geschuldet beschreibt, insbesondere Shops, Websites, Kreation, Content, Produktionen und Konzepte als abgeschlossene Werke.

2. Beschaffenheit

(1) Die Beschaffenheit des Werks ergibt sich ausschließlich aus dem Leistungsschein und den Vorgaben des Kunden. Innerhalb der Vorgaben hat ALPHA POOL gestalterischen Spielraum, Abweichungen von nicht vereinbarten Erwartungen an Stil und Gestaltung sind kein Mangel.

(2) Die Funktion mit Systemen, Plattformen und Geräten Dritter ist nur geschuldet, soweit der Leistungsschein sie nennt. Kein Mangel sind Fehler, die auf Vorgaben, Inhalten oder Systemen des Kunden, auf Änderungen durch den Kunden oder Dritte oder auf späteren Änderungen von Systemen Dritter beruhen.

3. Abnahme

Für die Abnahme gilt Teil I Ziffer 17 Abs. 3.

4. Untersuchung und Mängel

(1) Der Kunde untersucht das Werk unverzüglich nach Übergabe. Offensichtliche Mängel zeigt er innerhalb von zehn Werktagen nach Übergabe in Textform an. Unterbleibt diese Anzeige, gilt das Werk hinsichtlich dieser Mängel als genehmigt. Verdeckte Mängel zeigt der Kunde unverzüglich nach Entdeckung in Textform an. Mehrkosten, die durch eine verspätete Anzeige entstehen, trägt der Kunde.

(2) Bei Mängeln leistet ALPHA POOL nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Schlägt die Nacherfüllung nach zwei Versuchen fehl, kann der Kunde mindern oder bei einem erheblichen Mangel zurücktreten. Selbstvornahme ist erst nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung zulässig. Mehrkosten, weil das Werk an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde, trägt der Kunde.

(3) Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten ab Abnahme, außer in den Fällen von Teil I Ziffer 23 Abs. 1.

5. Vergütung, Kündigung, Betrieb

(1) ALPHA POOL kann Abschläge nach dem Zahlungsplan des Leistungsscheins verlangen, sonst nach dem Wert der erbrachten Leistungen.

(2) Für die Kündigung durch den Kunden gilt Teil I Ziffer 18.

(3) Betrieb, Hosting, Wartung, Updates und Anpassungen nach der Abnahme sind nur geschuldet, wenn der Leistungsschein sie vorsieht.

Anlage B: Sales und Handelsvertretung

1. Geltung

Diese Anlage gilt für Vertriebsleistungen an Händler und für Brand Collaborations. Sie ergänzt Teil I Ziffern 4 bis 9.

2. Mandat und Pakete

(1) Mit der ersten Beauftragung von Vertriebsleistungen entsteht das Mandat nach Teil I Ziffer 5 Abs. 1. Pakete sind zeitlich begrenzte Leistungsphasen innerhalb des Mandats. Ihr Ende beendet das Mandat nicht.

(2) Den Umfang der aktiven Ansprache bestimmt der jeweilige Leistungsschein. Zwischen den Paketen bleibt ALPHA POOL im Rahmen des Mandats für den Kunden tätig. Eine aktive Neuansprache von Händlern schuldet ALPHA POOL zwischen den Paketen nur, wenn ein Leistungsschein sie vorsieht.

3. Ergebnis der Pakete

Geschuldet ist die Ansprache der im Leistungsschein oder in der freigegebenen Zielhändlerliste genannten Händler im Umfang des Leistungsscheins und die Dokumentation ihrer Rückmeldung, insbesondere Listung ja oder nein und deren Bedingungen. Übermittelt ALPHA POOL die Zielhändlerliste mit Status, gilt sie als Liste nach Teil I Ziffer 5 Abs. 5. Eine Listung oder ein bestimmter Absatz ist nicht geschuldet. Testkennzahlen wie Abverkauf, Laufzeit oder Rücknahmen gelten nur, wenn sie vor Beginn in Textform vereinbart sind.

4. Mitwirkung des Kunden

(1) Der Kunde stellt rechtzeitig und unentgeltlich Preise, den Konditionsrahmen, Produktunterlagen, Stammdaten, Zertifikate und Muster bereit und ist in den vom Händler geforderten Mengen lieferfähig. Er schließt die Lieferverträge, liefert, fakturiert und erfüllt die Listungsbedingungen des Händlers.

(2) Der Kunde informiert ALPHA POOL unverzüglich über Lieferengpässe, Preis- und Konditionsänderungen und über Gespräche, die Händler unmittelbar mit ihm führen.

(3) ALPHA POOL darf Muster und Produktunterlagen an Händler weitergeben. ALPHA POOL verwahrt Muster mit der Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten. Rücksendungen erfolgen auf Verlangen und Kosten des Kunden. Muster, die der Kunde nicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Pakets zurückverlangt, kann ALPHA POOL entsorgen.

5. Konditionen und Kosten

(1) Listungsgebühren, Werbekostenzuschüsse und andere Konditionen des Handels trägt der Kunde. ALPHA POOL schuldet nicht die Gegenleistung des Händlers.

(2) Muster, Messen, Reisen und andere Fremdkosten zahlt der Kunde vorab (Teil I Ziffer 11 Abs. 3).

(3) Konditions- und Jahresgespräche, die ALPHA POOL für den Kunden mit Händlern führt, sind mit der Provision abgegolten.

(4) Weitere Betreuungsleistungen, insbesondere Aktionsplanung, Category Management, Displays und Promotions, Händlerreporting und Reklamationsbearbeitung, erbringt ALPHA POOL im Rahmen der Provision, soweit ihr Aufwand zu den Stundensätzen der Preisliste je Händler und Kalenderjahr durch die Provision aus Geschäften mit diesem Händler gedeckt ist. Ist absehbar, dass der Aufwand die zu erwartende Provision übersteigt, legt ALPHA POOL dem Kunden vorab eine Vorkalkulation in Textform vor. Beauftragt der Kunde die Leistung, vergütet er den vorkalkulierten Aufwand als Grundvergütung, auf die die Provision nach Teil I Ziffer 14 Abs. 2 angerechnet wird. Ohne Beauftragung ist ALPHA POOL zu dieser Leistung nicht verpflichtet.

(5) Merchandising am Verkaufsort, insbesondere Regalpflege, Aufbau von Displays in Filialen und Filialbesuche, ist nicht Teil der Leistung. ALPHA POOL kann dafür Dienstleister vermitteln oder beauftragen, die Kosten trägt der Kunde.

6. Brand Collaborations

(1) Bei Brand Collaborations erhält ALPHA POOL eine Success Fee laut Leistungsschein, sonst laut Preisliste. Bemessungsgrundlage ist der Wert der Kooperation, den die Parteien vor Beginn in Textform festlegen, insbesondere Volumen des Partners, Media- und Promotionwert oder Umsatz. Erfolgsereignis ist der Abschluss der Kooperationsvereinbarung, soweit der Leistungsschein nichts anderes bestimmt.

(2) Solange die Kooperation besteht, erhält ALPHA POOL zusätzlich Provision auf das vereinbarte Volumen und auf Folgegeschäfte mit dem Partner. Teil I Ziffer 4 gilt.

(3) Verträge zwischen den Marken schließen diese selbst. Die rechtliche Prüfung obliegt dem Kunden.

Anlage C: Marketing, PR und Media

1. Geltung

Diese Anlage gilt für Marketing-, Kommunikations-, PR-, Content- und Media-Leistungen einschließlich Retail Media.

2. Media

(1) Das Media-Budget ist von der Vergütung der ALPHA POOL getrennt und wird vor der Buchung gezahlt. Ist die Vergütung in Prozent des Netto-Media-Budgets vereinbart, gilt das Monatsminimum laut Leistungsschein oder Preisliste auch bei geringerem Budget.

(2) Auf jede Media-Buchung erhält ALPHA POOL insgesamt 15 % des Kundennettos (Bruttopreis abzüglich Rabatte) als Agenturvergütung (AE), soweit der Leistungsschein nichts anderes regelt. Gewährt der Vermarkter die AE, verbleibt sie bei ALPHA POOL und wird auf eine prozentuale Vergütung nach Absatz 1 angerechnet. Gewährt er sie nicht oder in geringerer Höhe, berechnet ALPHA POOL den Fehlbetrag dem Kunden. Das Monatsminimum nach Absatz 1 bleibt unberührt. Das gilt auch, wenn der Kunde bei einem von ALPHA POOL eingeführten Vermarkter unmittelbar bucht.

(3) Nicht verbrauchtes Media-Budget wird auf den folgenden Zeitraum vorgetragen. Bei Vertragsende wird es nach Abzug offener Forderungen erstattet.

(4) Plattformen, Vermarkter und Medien entscheiden über Freigabe, Ausspielung, Preise und Platzierung. Ablehnungen, Kürzungen und Sperrungen sind kein Mangel der ALPHA POOL. Als Leistungsnachweis gilt das Reporting des Vermarkters.

(5) Werbekonten bleiben Konten des Kunden, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Kunde verantwortet Zahlungsmittel, Rechte und die Einhaltung der Richtlinien seiner Konten. ALPHA POOL erhält die erforderlichen Zugänge.

3. Kennzahlen und Reporting

Erfolg wird nur an den im Leistungsschein festgelegten Kennzahlen gemessen. Reportings beruhen auf Daten von Plattformen, Medien und Dienstleistern, deren Richtigkeit ALPHA POOL nicht gewährleistet. Abweichungen zwischen Datenquellen sind kein Mangel.

4. PR

Medien entscheiden frei über Veröffentlichung, Zeitpunkt, Umfang, Form und Kennzeichnung. Eine Veröffentlichung ist nur geschuldet, soweit Ziffer 5 sie garantiert. Der Kunde verantwortet seine Aussagen und gibt Pressetexte und Inhalte nach Teil I Ziffer 17 frei.

5. PR mit Garantie

(1) Sieht der Leistungsschein eine Garantie vor, schuldet ALPHA POOL die dort genannte Mindestzahl an Veröffentlichungen in den dort gelisteten oder gleichwertigen Medien oder die dort genannte Mindestreichweite innerhalb des Umsetzungszeitraums. Nachweis ist ein Link, Screenshot, Clipping oder Report, für Reichweiten die Angaben der Medien oder der anerkannten Reichweitenmessung.

(2) Wird die Mindestzahl oder Mindestreichweite unterschritten, platziert ALPHA POOL innerhalb von drei Monaten nach Ende des Umsetzungszeitraums nach. Gelingt das nicht, erstattet ALPHA POOL den Anteil der auf die Garantie entfallenden Vergütung, der dem Fehlbetrag entspricht, ohne Fremdkosten. Weitere Ansprüche wegen der Unterschreitung bestehen nicht. Teil I Ziffer 23 Abs. 1 Satz 2 gilt.

(3) Die Garantie entfällt anteilig, soweit der Kunde Inhalte oder Freigaben verspätet oder nicht liefert, Inhalte rechtlich bedenklich sind, der Kunde Sperrfristen, Themenwechsel oder Pausen verlangt oder Ereignisse beim Kunden eine Veröffentlichung unzumutbar machen.

(4) Entgeltliche Veröffentlichungen werden nach den Vorgaben des Mediums als Werbung oder Anzeige gekennzeichnet. Eine redaktionelle Berichterstattung ohne Kennzeichnung schuldet ALPHA POOL nicht.

(5) Die Vergütung richtet sich nach dem Leistungsschein, insbesondere als Retainer mit Mindestlaufzeit, als Garantiepaket gegen Vorkasse oder als Pauschale je Veröffentlichung, fällig mit der Veröffentlichung.

6. Retail Media und Werbekostenzuschüsse

Abwicklung und Gegenleistung des Händlers richten sich nach dem Vertrag des Kunden mit dem Händler. ALPHA POOL schuldet nicht die Gegenleistung des Händlers.

Anlage D: Talents

1. Geltung

Diese Anlage gilt, wenn ALPHA POOL für den Kunden Celebrities, Influencer, Speaker, Künstler oder andere Talents vorschlägt, vermittelt oder einbindet.

2. Vertragsmodelle

(1) Soweit der Leistungsschein nichts anderes bestimmt, schließen Talent und Kunde den Talentvertrag unmittelbar. ALPHA POOL erhält zusätzlich zum Talentpreis eine Agency Fee laut Leistungsschein, sonst laut Preisliste. ALPHA POOL ist nicht Partei des Talentvertrags und haftet nicht für die Leistung des Talents.

(2) Bucht ALPHA POOL das Talent laut Leistungsschein im eigenen Namen, schuldet ALPHA POOL die Leistungen des Talents nur in dem Umfang, in dem das Talent sie ALPHA POOL schuldet. ALPHA POOL tritt dem Kunden auf Verlangen die Ansprüche gegen das Talent ab.

3. Talent-Freigabe und Direktbuchung

(1) Talent-Freigabe ist die Erklärung des Kunden in Textform, mit einem von ALPHA POOL vorgeschlagenen Talent zu bestimmten Konditionen zusammenarbeiten zu wollen. Mit der Freigabe beauftragt der Kunde ALPHA POOL mit der Buchung. Danach gelten für Absagen Teil I Ziffer 18 und die Bedingungen des Talents.

(2) Die Talents, die ALPHA POOL dem Kunden vorschlägt, gehören zum Netzwerk der ALPHA POOL. Bucht der Kunde ein solches Talent innerhalb von 24 Monaten nach dem Vorschlag ohne ALPHA POOL, unmittelbar oder über Dritte, schuldet er ALPHA POOL die Agency Fee nach Ziffer 2 Abs. 1 auf den vereinbarten Talentpreis, wie bei einer Buchung über ALPHA POOL. Das gilt auch für Folgebuchungen und Verlängerungen innerhalb dieser Frist. Der Kunde teilt ALPHA POOL solche Buchungen innerhalb von zehn Kalendertagen in Textform mit dem Talentpreis mit.

(3) Hat der Kunde mit dem Talent bereits vor dem Vorschlag zusammengearbeitet, teilt er dies ALPHA POOL innerhalb von zehn Werktagen nach dem Vorschlag in Textform mit und weist es nach. Unterbleibt die Mitteilung, wird vermutet, dass die Buchung auf den Vorschlag zurückgeht. ALPHA POOL weist mit dem Vorschlag auf diese Folge hin. Die Agency Fee nach Absatz 2 entfällt, soweit der Kunde nachweist, dass die Buchung ohne den Vorschlag zustande gekommen wäre.

4. Ausfall und Verhalten des Talents

(1) Krankheit, Absage oder Verhinderung des Talents ist kein Mangel der ALPHA POOL. ALPHA POOL schlägt nach Möglichkeit Ersatz vor. Bereits angefallene Fremdkosten trägt der Kunde. Gezahlte Gagen werden erstattet, soweit das Talent sie erstattet.

(2) Rechte wegen Äußerungen oder Verhaltens des Talents richten sich nach dem Talentvertrag. Ansprüche gegen ALPHA POOL bestehen insoweit nicht.

5. Nutzungsrechte, Kennzeichnung, Exklusivität

(1) Der Kunde darf Leistungen und Inhalte des Talents nur im Umfang des Talentvertrags nutzen, insbesondere nach Dauer, Medien, Gebiet und Paid Media. Weitergehende Nutzung bedarf einer Nachlizenz. Der Kunde stellt ALPHA POOL von Ansprüchen aus einer Überschreitung frei.

(2) Der Kunde gibt Inhalte vor der Veröffentlichung frei und verantwortet die Werbeaussagen. Das Talent kennzeichnet Werbung nach den gesetzlichen Vorgaben.

(3) Exklusivität des Talents besteht nur, wenn sie ausdrücklich vereinbart und vergütet ist.

Anlage E: Events

1. Geltung und Veranstalter

Diese Anlage gilt für Konzeption, Organisation und Durchführung von Events. Veranstalter ist der Kunde, soweit der Leistungsschein nichts anderes bestimmt. Er trägt die Pflichten und Risiken des Veranstalters, insbesondere Genehmigungen und Verkehrssicherung.

2. Leistungen Dritter

Location, Technik, Catering, Künstler, Personal und andere Leistungen Dritter richten sich nach deren Bedingungen, einschließlich ihrer Storno- und Ausfallregeln. Der Kunde trägt diese Kosten in voller Höhe und zahlt sie vor der Beauftragung.

3. Stornierung

Storniert der Kunde das Event, erhält ALPHA POOL anstelle von Teil I Ziffer 18 Abs. 2 Buchstaben a und b, mindestens jedoch die Vergütung für erbrachte Leistungen:

a) bis 90 Tage vor dem Event: 25 % der Vergütung der ALPHA POOL,

b) 89 bis 30 Tage vor dem Event: 50 %,

c) 29 bis 14 Tage vor dem Event: 75 %,

d) weniger als 14 Tage vor dem Event: 100 %,

jeweils zuzüglich der Kosten Dritter nach Ziffer 2. Teil I Ziffer 18 Abs. 2 Satz 2 gilt.

4. Höhere Gewalt und behördliche Absage

Fällt das Event wegen höherer Gewalt oder behördlicher Anordnung aus, bleiben die Vergütung für erbrachte Leistungen und die angefallenen Kosten Dritter geschuldet. Eine Verlegung ist nach Vereinbarung möglich, Mehraufwand wird nach Teil I Ziffer 12 vergütet.

5. Durchführung

Änderungen, die der Kunde während des Events veranlasst, werden nach Teil I Ziffern 12 und 13 vergütet.

Anlage F: eCommerce und Marktplätze

1. Geltung und Abgrenzung

(1) Diese Anlage gilt, soweit ALPHA POOL die Einrichtung, Betreuung oder Steuerung von Shops, Marktplätzen und anderen digitalen Verkaufskanälen übernimmt. Merchant of Record, IDEAL360, Logistik und technische Marktplatzanbindung erbringt die IDEAL-ALPHA GmbH nach ihrem eigenen Vertrag (Teil I Ziffer 2 Abs. 4 und 5).

(2) Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Leistungsschein, insbesondere Artikelanlage, Produktdatenpflege, Kampagnen, Monitoring, Reporting und Koordination von Dienstleistern. ALPHA POOL übernimmt keine Verantwortung als Verkäufer, Merchant of Record, Zahlungsdienstleister, Lager- oder Fulfillmentdienstleister und keine Steuer- oder Rechtsberatung.

2. Plattformen und Konten

(1) Freischaltung, Listung, Sichtbarkeit, Ranking, Sperrung und Auszahlung liegen bei den Plattformen und werden nicht garantiert. Es gelten deren Bedingungen, Richtlinien und Gebühren in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Verkäuferkonten bleiben Konten des Kunden oder des Merchant of Record. ALPHA POOL erhält die erforderlichen Zugänge. Sperrungen und Maßnahmen der Plattformen sind kein Mangel der ALPHA POOL. Für Beträge, die Plattformen oder Zahlungsdienstleister nicht auszahlen, einbehalten oder verrechnen, haftet ALPHA POOL nicht.

3. Verantwortung des Kunden

Der Kunde verantwortet Produktdaten, Preise, Bilder, Pflichtinformationen, Kennzeichnung, Registrierungen, Produktsicherheit, Warenverfügbarkeit und seine Pflichten gegenüber Endkunden, Plattformen und Behörden. ALPHA POOL prüft diese Angaben nicht.

4. Änderungen und Kosten

Mehraufwand durch Änderungen von Schnittstellen, Plattformanforderungen, Gebühren oder Richtlinien wird nach Teil I Ziffer 12 vergütet. Gebühren der Plattformen trägt der Kunde.

Anlage G: Kundenkonto, Übersichten und Potenzialanalyse

1. Geltung

Diese Anlage gilt für das Kundenkonto im Shop, für Übersichten der ALPHA POOL über Händler, Marktplätze, Dienstleister, Talents und andere Partner (Übersichten) und für Potenzialanalysen, jeweils auch, wenn sie unentgeltlich sind.

2. Kundenkonto

(1) Das Kundenkonto steht nur Kunden nach Teil I Ziffer 1 Abs. 2 offen. Ein Anspruch auf Einrichtung besteht nicht. Der Kunde hält seine Angaben aktuell und seine Zugangsdaten geheim.

(2) Der Kunde sorgt dafür, dass nur Personen das Kundenkonto nutzen, die ihn vertreten dürfen. Für Schäden aus der Nutzung durch Unbefugte haftet er, soweit er sie zu vertreten hat.

(3) Der Kunde und ALPHA POOL können das Kundenkonto jederzeit in Textform schließen. Laufende Verträge und Ansprüche nach Teil I Ziffern 4 bis 9 und Anlage D bleiben unberührt.

3. Übersichten und Kontaktanfragen

(1) Übersichten zeigen Unternehmen und Talents mit Angaben etwa zu Kategorien, Ländern, Vertriebswegen und Leistungen. ALPHA POOL bestimmt Inhalt und Umfang und gewährleistet weder Vollständigkeit noch Aktualität noch die Bereitschaft eines Partners oder Talents zur Zusammenarbeit. ALPHA POOL kann den Zugang gewähren, beschränken, ändern und beenden. Ein Entgelt fällt nur an, wenn Leistungsschein oder Preisliste es vorsehen.

(2) Kontakt zu einem Partner oder Talent aus einer Übersicht stellt ALPHA POOL auf Anfrage des Kunden her (Kontaktanfrage). Benennt oder stellt ALPHA POOL auf eine Kontaktanfrage den Partner vor, übermittelt sie Kontaktdaten oder leitet sie die Anfrage an den Partner weiter, ist die Verbindung nach Teil I Ziffer 4 Abs. 4 hergestellt. Bei Talents gilt dies als Vorschlag nach Anlage D Ziffer 3 Abs. 2.

(3) Die Darstellung eines Unternehmens oder Talents in einer Übersicht allein ist keine Benennung nach Teil I Ziffer 4 Abs. 4 und kein Vorschlag nach Anlage D.

(4) Der Kunde nutzt Übersichten nur für eigene Zwecke. Er darf sie weder ganz noch in wesentlichen Teilen vervielfältigen, systematisch auslesen, in eigene Datenbanken übernehmen oder Dritten zugänglich machen. Kontaktdaten aus Kontaktanfragen nutzt er nur für den angefragten Zweck. Inhalte der Übersichten und Kontaktdaten sind vertrauliche Informationen nach Teil I Ziffer 24.

4. Potenzialanalyse

(1) Die Potenzialanalyse ist eine Ersteinschätzung auf Grundlage der Angaben des Kunden und öffentlich verfügbarer Daten. Es gilt Teil I Ziffer 20.

(2) Für Partner und Talents, die ALPHA POOL in der Potenzialanalyse benennt, gelten Teil I Ziffer 4 und Anlage D.

Preisliste

der ALPHA POOL GmbH

Kaiser-Friedrich-Straße 90, 10585 Berlin

Version 2.0, Stand 01.07.2026

1. Geltung

(1) Diese Preisliste gilt mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ALPHA POOL (AGB) für Vergütungen, die kein Leistungsschein festlegt (AGB Ziffer 1 Abs. 4, Ziffer 10). Leistungsscheine sind insbesondere Angebote und Bestellungen im Shop mit Leistungsbeschreibung und Preis der Produktseite.

(2) Pakete und Leistungen zum Festpreis stehen im Shop oder im Angebot, nicht in dieser Preisliste.

(3) Alle Preise in Euro, netto zuzüglich Umsatzsteuer.

(4) Nicht enthalten sind Media-Budgets, Fremdleistungen und Kosten Dritter (AGB Ziffer 14 Abs. 4).

(5) Diese Preisliste liegt in deutscher und englischer Sprache vor. Bei Abweichungen gilt die deutsche Fassung.

2. Stundensätze, Zuschläge, Fahrtkosten

Rolle	Satz je Stunde
Junior	90 EUR
Consultant, Projektmanagement	140 EUR
Senior	175 EUR
Head of, VP	250 EUR
C-Level	350 EUR
Partner	450 EUR

(1) Berechnet wird der Satz der Person, die die Leistung erbringt (AGB Ziffer 12).

(2) Außerhalb der Regelarbeitszeit (montags bis freitags 9 bis 18 Uhr, ohne Feiertage) und bei Mehrarbeit erhöht sich der Stundensatz um diese Zuschläge (AGB Ziffer 13 Abs. 2). Treffen mehrere zusammen, gilt nur der höchste. Reisezeit wird ohne Zuschläge berechnet.

Zeit	Zuschlag auf den Stundensatz
Neunte und zehnte Arbeitsstunde an einem Tag	25 %
Ab der elften Arbeitsstunde an einem Tag	50 %
Montags bis freitags vor 9 Uhr und nach 18 Uhr	50 %
Samstags und sonntags	75 %
Gesetzliche Feiertage in Berlin oder am Leistungsort, 24. und 31. Dezember	100 %

(3) Kilometerpauschale für Fahrten mit dem Pkw einschließlich Kraftstoff (AGB Ziffer 13 Abs. 4): 1,00 EUR je Kilometer.

3. Provisionen und Vermittlungsvergütungen

Vergütung	Grundlage (AGB)	Satz
Vermittlungsprovision	Ziffer 4 Abs. 7: Einnahmen des Kunden aus Geschäften über Waren und Dienstleistungen mit eingeführten Partnern	14,9 %

Vergütung	Grundlage (AGB)	Satz
Vermittlungsprovision, ermäßigt	Ziffer 4 Abs. 7: Geschäfte, die während eines Merchant-of-Record-Vertrags des Kunden mit der IDEAL-ALPHA GmbH ausgeführt werden	12 %
Handelsprovision	Ziffer 6 Abs. 4: Geschäfte mit Händlern (Sales und Handelsvertretung)	14,9 %, während eines Merchant-of-Record-Vertrags 12 %
Vermittlungsvergütung bei Direktbeauftragung	Ziffer 4 Abs. 12: Nettoentgelt an den Dritten	wie Vermittlungsprovision
Personalvermittlung	Ziffer 4 Abs. 11	zwei Bruttomonatsgehälter
Agency Fee Talents	Anlage D Ziffer 2 Abs. 1: Talentpreis	15 %, mindestens 2.500 EUR je Buchung
Success Fee Brand Collaborations	Anlage B Ziffer 6: Wert der Kooperation	15 %, mindestens 30.000 EUR
Agenturvergütung Media (AE)	Anlage C Ziffer 2 Abs. 2: Kundennetto der Media-Buchung	15 %

Die Sätze gelten nach den AGB, wenn der Leistungsschein nichts regelt. Provisionen entstehen nach den AGB auch ohne gesonderten Leistungsschein. Für dasselbe Geschäft erhält ALPHA POOL die Provision nur einmal.